



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
Vom 13. November 2025**

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 13. November 2025 aufgrund des 4§ der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), sowie der §§ 1, 25 und 28 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974, ber. 2022 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170), und der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 69), folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Kenzingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Steuerhebesätze**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- (a) für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
- (b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 275 v.H. der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz werden fällig am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird festgesetzt auf 370 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für unbestimmte Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 14. November 2025

ausgefertigt:

Kenzingen, den 14 November 2025

Dirk Schwier
Bürgermeister

Dirk Schwier
Bürgermeister